



Merkblatt Nr. 25

Eidg. Pflanzenschutzdienst (EPSD)

Datum: 17.01.2023

Referenz/Aktenzeichen: 2023-01-17 / ulm, gnl

Dokument und Version:

MB 25 23.01

Voraussetzungen für die Produktion von Samen von *Solanum lycopersicum* L. (Tomaten) und *Capsicum* spp. (Peperoni/Paprika)

1. Allgemeines und Geltungsbereich

Die nachstehenden Voraussetzungen basieren auf der Pflanzengesundheitsverordnung vom 31. Oktober 2018 (PGesV, SR 916.20) und auf der Verordnung des BLW über phytosanitäre Massnahmen für die Landwirtschaft und den produzierenden Gartenbau vom 29. November 2019 (VpM-BLW, SR 916.202.1). Diese Voraussetzungen gelten für die Produktion von Samen von *Solanum lycopersicum* L. und *Capsicum* spp., welche für das Inverkehrbringen mit einem Pflanzenpass bestimmt sind.

Das Tomato Brown Rugose Fruit Virus (ToBRFV), auch «Jordan-Virus» genannt, ist in der Schweiz und in der Europäischen Union (EU) als potenzieller Quarantäneorganismus geregelt. *Solanum lycopersicum* L. und *Capsicum* spp. gelten als Wirtspflanzen des ToBRFV.

Die Bestimmungen der oben erwähnten Verordnungen bleiben vorbehalten.

Allgemeine Informationen über das ToBRFV sind auf der Webseite des EPSD zu finden (www.pflanzengesundheit.ch > Schädlinge und Krankheiten > Quarantäneorganismen > Jordan-Virus). Allgemeine Informationen über den Pflanzenpass sind dem «Handbuch zum Pflanzenpass-System» des EPSD zu entnehmen (abrufbar unter www.pflanzengesundheit.ch > Pflanzenpass).

2. Pflanzenpass- und Zulassungspflicht

Ab dem 1.1.2020 dürfen Samen von *Solanum lycopersicum* L. (Tomaten) und *Capsicum* spp. (Peperoni/Paprika) nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie von einem Pflanzenpass begleitet sind und alle in Abschnitt 3 genannten Bedingungen erfüllen. Ausgenommen von dieser Pflanzenpasspflicht ist nur die direkte Abgabe an Privatpersonen vor Ort, welche diese Samen für ihren eigenen Gebrauch erwerben, d. h. nicht zu gewerblichen oder beruflichen Zwecken verwenden (im Fernabsatz, z.B. im Onlinehandel, gilt ebenfalls eine Pflanzenpasspflicht bei der Abgabe an Privatpersonen).¹

¹ Es muss erst für Saatgut, welches ab dem Jahr 2020 produziert wurde, neu ein Pflanzenpass ausgestellt werden. Saatgut, das vor dem 31.12.2019 produziert wurde, darf in der Schweiz noch ohne neuen Pflanzenpass nach der Pflanzengesundheitsverordnung in Verkehr gebracht werden. Folglich besteht für Samen, welche vor dem 31.12.2019 produziert wurden, kein Handlungsbedarf.

Betriebe, welche passpflichtige Waren in Verkehr bringen und dafür Pflanzenpässe ausstellen müssen, müssen dafür über eine Zulassung des EPSD verfügen. Der EPSD erteilt Zulassungen für das Ausstellen von Pflanzenpässen auf Gesuch hin (Gesuchformular abrufbar unter www.pflanzengesundheit.ch > Pflanzenpass > Formulare).

3. Amtliche phytosanitäre Kontrollen

3.1 Meldung der Produktion

Die Parzellen und andere Flächen, welche im Rahmen des Pflanzenpass-Systems für die Produktion von Samen von *Solanum lycopersicum* L. und *Capsicum* spp. genutzt werden, müssen jedes Jahr dem EPSD über die IT-Anwendung CePa gemeldet werden.

3.2 (Visuelle) Kontrolle der Produktionsflächen

Flächen, die für die Produktion von Samen von *Solanum lycopersicum* L. und *Capsicum* spp. genutzt werden, werden grundsätzlich einmal pro Jahr einer amtlichen phytosanitären Kontrolle unterzogen (visuelle Kontrolle). Den befugten Kontrolleuren ist der freie Zugang zu allen Produktionsparzellen bzw. -einheiten sowie zu den relevanten Dokumenten zu gewähren. Die Betriebe werden im Voraus über den Zeitpunkt der Kontrollen informiert.

Die Produktionsflächen der Mutterpflanzen müssen im Rahmen der amtlichen Kontrollen visuell auf verdächtige Symptome von ToBRFV untersucht werden. Bei verdächtigen Symptomen müssen Proben genommen und gemäss internationalen Standards im Labor auf das Vorkommen des Virus getestet werden.

3.3 Laboranalysen

Zusätzlich zur visuellen Kontrolle müssen in jedem Fall Proben von Samen oder ihren Mutterpflanzen gezogen werden und im Labor per PCR-Test als befallsfrei befunden worden sein. Bei diesen systematischen Probenahmen («Routineprobenahmen») handelt es sich um rechtlich geregelte Voraussetzungen für das Inverkehrbringen von Samen mit einem Pflanzenpass, für welche der EPSD Gebühren erheben muss². Diese Gebühren sollen zu 50 % durch die betreffenden Betriebe getragen werden, die restlichen 50 % werden vom Bund übernommen.

Der Betrieb entscheidet, welche Art von Probenahme durchgeführt werden soll:

- a) **Saatgutbeprobung:** Zur Beprobung einer Sorte müssen jährlich 3'300 Samen entnommen werden. Die Laboranalyse einer Samenprobe kostet CHF 204.- (d.h. CHF 102.- zu Lasten des Betriebes). Zusätzlich wird für die benötigte Kontrollzeit der Zeitaufwand verrechnet (CHF 90.- / Stunde).
- b) **Mutterpflanzenbeprobung:** Bei Mutterpflanzen werden Blätter beprobt. Zur Beprobung einer Sorte werden je nach Menge der Mutterpflanzen bis zu 6 Mischproben genommen. Die Laboranalyse einer Mischprobe kostet CHF 42.- (d.h. CHF 21.- zu Lasten des Betriebes). Die Mutterpflanzenbeprobung soll vor der Samenernte stattfinden (der Betrieb muss den Zeitpunkt der Ernte rechtzeitig dem EPSD mitteilen). Zusätzlich wird für die benötigte Kontrollzeit der Zeitaufwand verrechnet (CHF 90.- / Stunde).

Anzahl Mutterpflanzen pro Sorte auf dem Betrieb	Anzahl Mischproben	Laborkosten (CHF)
<10	1	42.-
11-20	2	84.-
21-30	3	126.-

² Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft, SR 910.11

31-40	4	168.-
41-200	5	210.-
>200	6	252.-

Pro Betrieb werden jährlich maximal 7 Sorten beprobt³. Auf Wunsch des Betriebes können aber auch mehr Sorten beprobt werden. Auch bei zusätzlichen Sorten übernimmt der Bund 50 % der Laborkosten.

4. Sorgfalts-, Kontroll- und Meldepflicht der Produzenten

Das ToBRFV ist melde- und bekämpfungspflichtig. Zugelassene Betriebe müssen ihre Tomaten- und Peperoni-Pflanzen (beim Erwerb, auf den Produktionsflächen und vor dem Verkauf) regelmässig auf Symptome vom ToBRFV kontrollieren. Bei Verdacht auf das Auftreten des potentiellen Quarantäneorganismus muss der Betrieb den EPSD so rasch wie möglich benachrichtigen (Telefon: +41 58 462 25 50, E-Mail: phyto@blw.admin.ch). Es dürfen vor der Kontrolle durch einen vom EPSD befugten Experten keine befallsverdächtigen Pflanzen oder Pflanzenteile entfernt werden.

Betriebe dürfen nur Pflanzen und Samen von *Solanum lycopersicum* L. und *Capsicum* spp. erwerben, die von einem Pflanzenpass begleitet werden. Zugelassene Betriebe müssen für die Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit über den Zukauf, die Produktion, den Verkauf und den Weiterverkauf jeder Handelseinheit Buch führen.

Weitere Pflichten der für das Ausstellen von Pflanzenpässen zugelassenen Betriebe sind dem «Handbuch zum Pflanzenpass-System» des EPSD zu entnehmen (abrufbar unter www.pflanzengesundheits.ch > Pflanzenpass).

Bundesamt für Landwirtschaft BLW

sig. Peter Kupferschmied
Für die Geschäftsleitung EPSD

³ Die Auswahl wird vom EPSD getroffen und basiert auf die räumliche Verteilung der Mutterpflanzen auf den verschiedenen Parzellen und auf die produzierten Saatgutmengen.